

ARTIKEL 108

Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Die Schlußbestimmung der sozialistischen Verfassung knüpft an Artikel 107 an, der festlegt, daß die Verfassung unmittelbar geltendes Recht ist. Artikel 108 bestimmt, *daß nur die Volkskammer die Verfassung ändern kann*. Es wird weiter festgelegt, *daß eine Änderung der Verfassung nur durch Gesetz erfolgen kann*, wobei in diesem Gesetz die Veränderung des Wortlautes der Verfassung *ausdrücklich enthalten sein muß*.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist durch Volksentscheid angenommen worden. Entsprechend der souveränen Entscheidung der überwältigenden Mehrheit der wahlberechtigten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist sie für jeden Staatsbürger, alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe, alle gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen unmittelbar verbindliches, geltendes Recht. Indessen muß eine auf dem Boden der gesellschaftlichen Wirklichkeit beruhende und in den Gesetzmäßigkeiten dieser Wirklichkeit verankerte Verfassung davon ausgehen, daß sich im Verlaufe der fortschreitenden Entwicklung der Gesellschaft neue Bedingungen herausbilden, die auch eine Veränderung einzelner Bestimmungen der Verfassung notwendig machen können. Diese Möglichkeit zieht Artikel 108 in Betracht. Das Recht, die Verfassung zu ändern, hat aber allein die Volkskammer, das einzige von den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfassungs- und Gesetzgebung legitimierte Organ (Artikel 48). Für Änderungen der Verfassung sind die im Artikel 63 Absatz 2 vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten und die ausdrückliche Änderung des Wortlautes der Verfassung durch das betreffende von der Volkskammer zu beschließende verfassungsändernde Gesetz erforderlich.

Solche Veränderungen des Verfassungstextes können sich angesichts der Dynamik der Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und ihrer Teilbereiche besonders mit der